

VORLAGE Nr. **A/43/2023**

für die 43. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am
27. Juni 2023

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Bestätigung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen (VwV Schöffen- und Jugendschöffenamt – VwV Schöffenamt) vom 03. Januar 2023 |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | keine |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | keine |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | VA NÖT am 08.06.2023 |
| 8. Änderungen durch Ausschuss: | / |
| 9. Zusatzverteiler: | |
-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal bestätigt die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 in der vorliegenden Fassung (siehe Anlage).


Kluge
Oberbürgermeister 

Begründung/Sachverhalt:

Laut Mitteilung des Vizepräsidenten des Landgerichtes Zwickau vom 09.03.2023 hat unsere Stadt dem Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal **elf Schöffen** für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028, die durch das Amtsgericht vorgenommen wird, vorzuschlagen.

Die auf der Vorschlagsliste stehenden Bewerber haben sich alle freiwillig gemeldet, so dass keine Kandidaten für die Schöffenwahl durch die Verwaltung oder durch Parteien nominiert werden mussten. Unsere Vorschlagsliste beinhaltet 15 Vorschläge.

Die für ein Schöffenamt eingehenden Bewerbungen und Vorschläge sind dem Gemeinderat vorzulegen. Dieser entscheidet über die Aufnahme von Personen in die Liste.

Nach Bestätigung durch den Stadtrat wird die Vorschlagsliste in der Zeit vom 10. bis 14.07.2023 im Bürgerbüro zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Beginn und Ende der Auslegungsfrist werden im Juli-Amtsblatt (Erscheinungstermin 03.07.2023) öffentlich bekannt gemacht. Zugleich wird der Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruches gegeben.

Nach abschließender Unterzeichnung der Vorschlagsliste durch den Oberbürgermeister ist selbige – nebst allen eingegangenen Einsprüchen – bis spätestens 15.08.2023 dem Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal zu übergeben. Durch die oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses beim Amtsgericht wird die Vorschlagsliste zu einer einheitlichen Liste des Bezirkes des Amtsgerichtes zusammengestellt, überprüft und die erforderlichen Anhörungen vorgenommen. Es wird die Abstellung etwaiger Mängel vorgenommen und die Entscheidung über Einsprüche vorbereitet. Hierbei prüft die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses beim Amtsgericht des Bezirkes auch, ob die Vorschlagslisten der Gemeinden Personen enthalten, die gemäß § 44 a des Deutschen Richtergesetzes nicht zum Amt der Schöffin oder des Schöffen berufen werden sollen.

Gerichtsverfassungsgesetz

4. Titel - Schöffengerichte (§§ 28 - 58)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Fassung aufgrund des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 24.07.2010 (BGBl. I S. 976), in Kraft getreten am 30.07.2010 Gesetzesbegründung verfügbar

Änderungsübersicht

Inkrafttreten

Änderungsgesetz

Ausfertigung Fundstelle

Deutsches Richtergesetz

Erster Teil - Richteramt in Bund und Ländern (§§ 1 - 45a)

Sechster Abschnitt - Ehrenamtliche Richter (§§ 44 - 45a)

§ 44a

Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter

(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBL. I.S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

Vorschrift eingefügt durch das Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19.04.2006 (BGBL. I.S. 866), in Kraft getreten am 25.04.2006 Gesetzesbegründung verfügbar

Änderungsübersicht

Inkrafttreten

Änderungsgesetz

Ausfertigung Fundstelle